

**Haushaltssatzung**  
**der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 113.683.200,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.633.600,00 €
mit einem Saldo von	2.950.400,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 72.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.000,00 €
mit einem Saldo von	- 70.000,00 €
mit einem Fehlbedarf von	2.880.400,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 2.429.800,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.833.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.274.400,00 €
mit einem Saldo von	- 5.441.400,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.448.000,00 €
mit einem Saldo von	- 1.448.000,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 9.319.200,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.068.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 370 v. H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

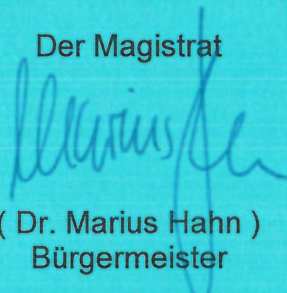
Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis  | 30.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 15.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den 17. Dezember 2018

Der Magistrat



( Dr. Marius Hahn )  
Bürgermeister